

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 41 • Jhrg.10 – Mai 2010

In eigener Sache

Herzlich willkommen zu unserer ersten Ausgabe im Jahr 2010.

Nach einem langen, kalten Winter können wir uns jetzt auf den Frühling und das Erwachen der Natur freuen.

In dieser Ausgabe haben wir unter anderem wieder ein paar interessante Themen aus der Rechtsprechung für Sie zusammengestellt.



Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge aus der Rechtsprechung	
Zu den Betreuerbefugnissen	3
Erbrecht: Vormundschaftsgericht verweigert Genehmigung zur Erbausschlagung	5
Unzumutbarkeit des Wechsels von ambulant betreutem Wohnen in ein Heim	8
Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen	9
Pressemitteilungen und Meldungen	
Sozialhilfeausgaben weiter auf hohem Niveau.....	9
Aus Pressemitteilungen der Verbraucherzentrale	10
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei *gesetzlichen Betreuungen* nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Organe des Betreuungsvereins

a) **Vorstand**

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de; Tel.:04307 – 5492
 2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Michael Wank
Schriftführerin: Frau Heide Pabst

b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;

außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) **Mitgliederversammlung**

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)
Herr Jörn Koch
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0

Fax: 04342 – 30 88 22

e-mail: info@btv-ploen.de

Aktuelles aus dem Verein

Am Montag, den 15. März 2010 fand unsere Mitgliederversammlung statt. Die oben aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer des Vorstandes des Betreuungsvereins im Kreis Plön wurden geschlossen im Verein bestätigt.

Frau Karin Christiansen wurde als Kassenprüferin erneut gewählt.

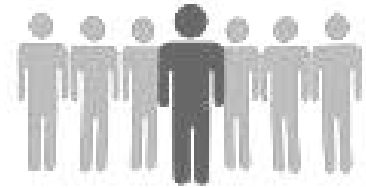
Vorschau auf unser Fortbildungsprogramm 2010:

- ***Lust und Frust im Betreueralltag***
am 1. und 2. Oktober 2010 auf dem Koppelsberg in Plön
gesonderte Ausschreibung folgt
- ***Sofortmaßnahmen am Unfallort***
am 27. November 2010 in Preetz, Wakendorfer Straße
gesonderte Ausschreibung folgt

Zu den Betreuerbefugnissen

BGB §§ 1837 Abs. 2, 1908b

Ein amtsgerichtliches Verbot an Betreuer, Betroffene ohne gerichtliche Zustimmung in ein anderes Heim zu verlegen, ist regelmäßig unzulässig. Die bei tatsächlicher Gefährdung des Betreutenwohls im Fall eines Aufenthaltswechsels gegebenenfalls gebotene (teilweise) Entlassung des bisherigen Betreuers und die Bestellung eines neuen Betreuers kann nicht dadurch umgangen werden, dass dem Betreuer die eigenverantwortliche Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts untersagt und seine diesbezüglichen Maßnahmen der Entscheidung des Gerichts unterstellt werden



OLG München, Beschluss vom 11. November 2009

Aus den Gründen:

I. Das Amtsgericht hat die Mutter des Betroffenen im Jahr 1981 zu dessen Pflegerin und nach Überleitung in eine Betreuung im Jahr 1992 zur ehrenamtlichen Betreuerin bestellt. Zuletzt wurde die Betreuung im Jahr 2004 mit dem Aufgabenkreis „Alle Angelegenheiten, inkl. Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post sowie Entscheidung über den Fernmeldverkehr“ verlängert. Als spätester Überprüfungszeitpunkt wurde der 3.6.2009 bestimmt. Seit dem Jahre 2005 bemüht sich die im Jahre 1940 geborene Betreuerin um die Verlegung ihres Sohnes in eine Einrichtung in ihrer Nähe.

Mit Beschluss vom 2.3.2009 hat das Amtsgericht der Betreuerin verboten, ohne vorherige Zustimmung des Gerichts den Betroffenen in ein anderes Heim zu verlegen.

Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde der Betreuerin hat das Landgericht zurückgewiesen...

II. Dies hält rechtlicher Nachprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO) nicht stand.

a) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl zu besorgen (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB). Im Rahmen seines Aufgabenkreises führt der Betreuer die

Betreuung selbstständig und eigenverantwortlich. Gemäß § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB hat das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Nicht statthaft nach § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Teilentzug eines Aufgabenbereichs. Auch kann im Rahmen des § 1837 Abs. 2 BGB das Vormundschaftsgericht nicht selbst an Stelle des Betreuers handeln.

§ 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB Beratung und Aufsicht

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

b) Die Entscheidung des Landgerichts berücksichtigt diese rechtlichen Grundsätze nicht hinreichend. Mit dem Verbot eines Aufenthaltswechsels ohne gerichtliche Zustimmung entzieht das Gericht faktisch der Betreuerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht und setzt sich bei der Entscheidung über den Aufenthalt an ihre Stelle. Eigene Entscheidungen des Gerichts sind jedoch nur gemäß § 1846 BGB rechtlich zulässig, dessen Voraussetzungen unzweifelhaft nicht vorliegen, da eine Betreuerin bestellt und sie auch nicht verhindert ist.

§ 1846 BGB Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

c) Zwar sind auch bezüglich der Aufenthaltsbestimmungen einzelne Gebote und Verbote möglich, etwa den Aufenthalt in einem für ungeeignet erachteten Heim zu beenden oder auch das Verbot, den Aufenthalt des Betroffenen für eine bestimmte eng begrenzte Zeit etwa bis zur Entscheidung über die Bestellung eines neuen Betreuers mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung zu verändern. Diese Maßnahmen dürfen jedoch dem Betreuer das ihm als Aufgabe übertragene Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht vollständig entziehen. Dem steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 132, 157/163 = NJW 1996, 1825/1826 nicht entgegen. Dort hat der Bundesgerichtshof in einer nicht tragenden Nebenbemerkung die Möglichkeit bejaht, einem Betreuer, dessen Aufgabenkreis die gesamte Vermögenssorge und die Zuführung zur stationären medizinischen Behandlung sowie die Sicherstellung der häuslichen Versorgung umfasste, die Weisung zu erteilen, eine Heimpflege des Betreuten durch eine häusliche Pflege zu ersetzen. Dies stellt eine konkrete Einzelweisung dar und beseitigt ein eventuelles Aufenthaltsbestimmungsrecht des Betreuers nicht generell. Insbesondere stellt es nicht alle künftigen Aufenthaltsentscheidungen des Betreuers unter den Vorbehalt der gerichtlichen Zustimmung.

Wenn man mit den Instanzgerichten der Auffassung ist, dass ein Aufenthaltswechsel dem Betroffenen schweren Schaden zufügt, dann kann man einen Aufenthaltswechsel durch die Betreuerin nur verhindern, indem man sie zumindest für den Bereich der Aufenthaltsbestimmung gemäß § 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB entlässt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dann ist zwingend für diesen Bereich, wenn wie hier insoweit der Betreuungsbedarf fortbesteht, gemäß § 1908c BGB ein neuer Betreuer zu bestellen. Die (teilweise) Entlassung des bisherigen Betreuers und die Bestellung eines neuen Betreuers kann nicht dadurch umgangen werden, dass dem Betreuer die eigenverantwortliche Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts untersagt und seine diesbezüglichen Maßnahmen der Entscheidung des Gerichts unterstellt werden.

d) Da die Entscheidung über die Verlängerung der Betreuung überfällig ist, wird das Amtsgericht in diesem Rahmen zu überprüfen haben, ob die jetzige Betreue-

§ 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

§ 1908c BGB

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

rin ganz oder teilweise ungeeignet ist, die Betreuung zum Wohle des Betroffenen zu führen. Die Begründung der Nichtabhilfeentscheidung vom 30.3.2009 gibt Anlass zu dem Hinweis, dass aus der Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung keine Schlüsse zum Nachteil der Beschwerdeführerin gezogen werden können.

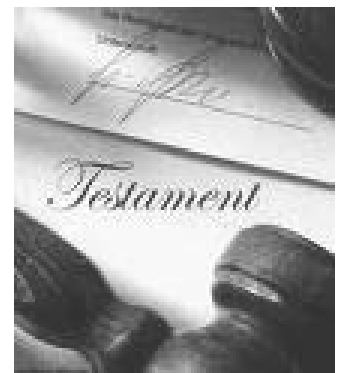
Quelle: BtPrax 1/2010

Erbrecht: Vormundschaftsgericht verweigert Genehmigung zur Erbausschlagung

OLG Hamm, Beschluss vom 16.07.2009

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die verweigerte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Erbausschlagung.

Der Beschwerdeführer ist in Folge eines Verkehrsunfalls schwerstbehindert. Er lebt in einem Heim und besucht eine WfbM. Die entstehenden Kosten werden — soweit sein Einkommen nicht ausreicht — vom Sozialhilfeträger getragen. Gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist der Bruder des Beschwerdeführers. Beide Brüder sind Erben je zu 1/2 ihrer 2008 verstorbenen Mutter. Der Nachlasswert beträgt ca. 50.000 Euro. Zur Regelung des Nachlasses bestellte das Amtsgericht den Onkel des Beschwerdeführers zum Ergänzungsbetreuer. Dieser erklärte für den Beschwerdeführer die Ausschlagung der Erbschaft und beantragte die vormundschaftliche Genehmigung. Dem Vormundschaftsgericht wurde ein Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer vertreten durch den Ergänzungsbetreuer und dem Bruder des Beschwerdeführers vorgelegt, in dem sich der Bruder verpflichtete, dem Beschwerdeführer im Hinblick auf die Ausschlagung nach billigem Ermessen solche Geld- und Sachleistungen zukommen zu lassen, die zur Verbesserung seiner Lebensqualität beitragen, auf die der Sozialhilfeträger aber nicht zugreifen kann und die auch nicht auf die gewährten Sozialleistungen anrechenbar sind.



Das Amtsgericht hat die Genehmigung der Ausschlagung verweigert, weil diese sittenwidrig sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen. Auch die weitere Beschwerde wurde vom OLG als unbegründet zurückgewiesen.

Das OLG führt dazu aus, dass die Ausschlagung einer Erbschaft, die dazu führe, dass ein ansonsten für eine nicht unerhebliche Zeit ausgeschlossener Sozialleistungsanspruch fortbestehe, verstoße gegen die guten Sitten, wenn nicht ausnahmsweise legitime Interessen des Erben geeignet sind, die Ausschlagung nachvollziehbar zu motivieren. Es verweist dabei auf das Nachrangprinzip der Sozialhilfe und die Verpflichtung des Hilfeempfängers, auch sein Vermögen zur

Bedarfsdeckung zu verwenden. Derjenige, der auf Sozialleistungen angewiesen sei, nehme für sich die durch das Sozialstaatsprinzip verbürgte Solidarität der staatlichen Gemeinschaft in Anspruch. Nehme er in dieser Situation einen ihm angetragenen Vermögenserwerb nicht wahr, so verweigere er umgekehrt der Gemeinschaft eben diese Solidarität, indem er rechtlich eine Bedürftigkeit vorgebe, die wirtschaftlich nicht bestehe. Ein derart widersprüchliches Verhalten sei mit den guten Sitten ersichtlich nicht zu vereinbaren, es sei denn es könne im Einzelfall auf Gründe gestützt werden, die die Rechtsordnung auch bei voller Würdigung der allgemeinen Interessen akzeptieren müsse.

In diesem Zusammenhang befasst sich das OLG im Folgenden mit der Rechtsprechung des BGH zum so genannten Behindertentestament. Der BGH habe bei seinen Überlegungen zunächst die Testierfreiheit des Erblassers in den Vordergrund gestellt. Danach sei dieser grundsätzlich nicht verpflichtet, bei seiner Nachlassregelung auf die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen, woraus heute ganz überwiegend gefolgert werde, dass die Sittenwidrigkeit nach letztwilliger Verfügung nur ganz ausnahmsweise angenommen werden könne. Weiter weise der BGH darauf hin, dass die bei einem typischen Behindertentestament zum Tragen kommende Motivation, die eigenen Kinder über die Möglichkeiten des Sozialrechts hinaus zu begünstigen, nicht als verwerflich angesehen werden könne, da ein derartiges Verhalten gerade der sittlichen Verantwortung der Eltern entspreche. Hieraus folgert das OLG, liege eine letztwillige Verfügung, die eine solche Regelung bewirke, jedoch nicht vor, so müsse der Sachverhalt aus der Sicht des Hilfeempfängers, hier des Beschwerdeführers, beurteilt werden. Erfolge die Ausschlagung - wie hier - vor dem Hintergrund der Zusage von „regressfesten“ Vergünstigungen, so sei die Motivation vielmehr eigennützig und rühre nicht von den sittlich billigen Motiven von Eltern her, die ihrem behinderten Kind Vergünstigungen zukommen lassen wollen.

Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung gibt Anlass, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Begünstigung eines behinderten Erben unter Ausschluss des Sozialhilferegresses nur unter den formalen Voraussetzungen eines „Behindertentestaments“ rechtlich abgesichert werden kann. Die Motivation von Eltern, ihre behinderten Kinder über die Sozialhilfe hinaus zu begünstigen, gilt nach ständiger Rechtsprechung als nicht sittenwidrig. Der vorstehenden Entscheidung des OLG Hamm liegt eine Fallgestaltung zu Grunde, in der die Erblasser kein „Behindertentestament“ errichtet hatten, so dass der Sozialhilfeträger die Verwertung des Vermögens verlangen konnte. Die nachträgliche Korrektur der Nachlassregelung durch vertragliche Vereinbarungen der Erben, die die Wirkungen eines „Behindertentestaments“ herbeiführen sollten, wird vom OLG als sittenwidrig angesehen. Eine analoge Anwendung der Grundsätze eines „Behindertentestaments“ wegen vergleichbarer Interessenlage lehnt das OLG ausdrücklich ab.

Mitgeteilt von Peter Dietrich, Lebenshilfe Landesverband Hessen, Marburg

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2009

SGB XII: Unzumutbarkeit des Wechsels vom ambulant betreuten Wohnen in ein Heim

LSG Niedersachsen, Beschluss vom 02.02.2009

Die 1961 geborene behinderte Antragstellerin (Ast.) zog 2007 von ihrem Elternhaus in das betreute Wohnen in eine Wohngemeinschaft. Die Antragsgegnerin (Agg.), das Sozialamt der Stadt O., lehnte die Kostenübernahme für die Eingliederungshilfe ab, da die Ast. in eine kostengünstigere stationäre Einrichtung ziehen könne.



Die dagegen eingelegte Beschwerde der Ast. hatte Erfolg, die Agg. wurde von dem SG Oldenburg verurteilt, die ungedeckten Kosten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.12.2007, zu übernehmen. Das hiergegen von der Agg. eingeleitete Beschwerdeverfahren wurde in dem Erörterungstermin vom 21.02.2008 für erledigt erklärt. Am 28.02.2008 erging in gleicher Sache ein erneuter Beschluss des SG Oldenburg, die Kosten für die ambulante Betreuung bis zum 31.12.2008 zu übernehmen. Dagegen legte die Agg. Beschwerde ein und benannte ein Heim, in dem die Ast. kostengünstiger betreut werden könnte. Zum 01.10.2008 mietete die Ast. eine eigene Wohnung an. Die Agg. hielt dennoch ihre Beschwerde gegen die Verurteilung zur Kostenübernahme für die Zeit in der Wohngemeinschaft aufrecht, über die das LSG zu entscheiden hatte.

Das LSG wies die Beschwerde ab, die Ast. habe Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Ast. habe nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 SGB XII, 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, 61 Abs. 1 Satz 1, 63 SGB XII einen Rechtsanspruch auf die begehrte Maßnahme der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Der ursprüngliche Wunsch nach Betreuung in einer Wohngemeinschaft sei nicht unangemessen i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Dabei sei auch § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB XII zu prüfen, wonach der Vorrang ambulanter Leistungen nicht gelte, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und die ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sei. Zunächst sei die Zumutbarkeit zu prüfen, wobei die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände zu prüfen seien. Ergebe sich daraus eine Unzumutbarkeit, sei ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Der von der Agg. angestellte Kostenvergleich mit Mehrkosten von ca. 1.580 Euro bzw. 2.950 Euro könne Anlass geben, unverhältnismäßige Mehrkosten anzunehmen. Nach einem neuen Gutachten vom 28.10.2008 über den Behindertenstatus der Agg. ergebe sich jedoch, dass die von der Ast. für sie benannten Einrichtungen nicht zumutbar waren, weil sie geistig behinderte Menschen betreuten. Danach liege bei der Ast. eine wesentliche

seelische Behinderung und keine geistige Behinderung vor. Ihre partiell chronifizierte paranoide schizophrene Psychose erfordere spezielle und andere Betreuungsleistungen als bisher. Es bestünden zwar Zweifel, ob die Betreuung in einer Wohngemeinschaft für die Ast. die geeignete Form der Eingliederungshilfe war. Dies könne jedoch nur dann als eine fehlgeschlagene Betreuungsmöglichkeit bewertet werden, wenn zur gleichen Zeit eine kostengünstigere und zumutbare Einrichtung zur Verfügung gestanden hätte. Dies sei bei der von der Agg. benannten Einrichtung für geistig behinderte Menschen jedoch nicht der Fall, so dass der Beschluss des SG Oldenburg Bestandskraft haben müsse.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Alfred Kroll, Oldenburg

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2009

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 3161) am 02.10.2009 ist das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen in Kraft getreten.



Es bringt Haftungserleichterungen für Vorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nur ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro pro Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem mit § 3 Nr. 26 a EStG im Oktober 2007 eingeführten Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Einrichtungen, der auch für Zahlungen an Vereinsvorstände gilt.

Die neu in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügte Vorschrift des § 31 a hat folgenden Wortlaut:

§ 31 a - Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Mit der neuen Vorschrift wird eine zivilrechtliche Haftungsbegrenzung geschaffen. Zuvor waren Vorstandmitglieder grundsätzlich auch bei Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit eintraten, dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt. Nach Absatz 1 haften Vorstandsmitglieder dem Verein für aus der Vorstandstätigkeit entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Allerdings kann der Verein nach einer in § 40 BGB eingefügten Verweisung eine von § 31 a Abs. 1 Satz 2 abweichende Regelung der Haftungsbegrenzung des Vorstands gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vereins in seiner Satzung bestimmen. Nach der Gesetzesbegründung kann dies im Einzelfall zum Schutz der Vereinsmitglieder erforderlich sein.

Für Schäden, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit Dritten zugefügt werden, wird die Haftung des Vorstandsmitgliedes zwar nicht beschränkt, jedoch nach Absatz § 31 a Abs. 2 ein Anspruch auf Haftungsfreistellung gegen den Verein begründet, soweit das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Durch eine in § 86 Satz 1 BGB eingefügte Verweisung gilt die Haftungserleichterung des § 31 a auch für die Vorstände von Stiftungen.

Ursprünglich war mit dem auf eine Initiative des Bundesrates zurückgehenden Gesetzesantrag vorgesehen, Haftungserleichterungen auch im Hinblick auf die Verantwortung von Vorstandsmitgliedern für die ordnungsgemäße Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 28 e SGB IV) sowie bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten (§ 34 Abgabenordnung -AO-) des Vereins zu schaffen, insbesondere durch eine Anknüpfung der Verantwortlichkeit für diesen Bereich mittels einer schriftlich fixierten „Ressortzuständigkeit“ innerhalb des Vorstands. Von einer solchen Neuregelung wurde jedoch auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages abgesehen.

Sozialhilfeausgaben weiter auf hohem Niveau

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2008 insgesamt 21,955 Milliarden Euro an Sozialhilfeausgaben aufgewendet. Die reinen Ausgaben (netto) betragen 19,755 Milliarden Euro.

Der größte Ausgabenanteil entfiel auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 12,5 Milliarden Euro. Insgesamt erhielten im Jahresverlauf 672.339 behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe. Der überwiegende Teil von ihnen (406.175) ist männlich. Knapp 200.000 der Leistungsberechtigten sind Kinder und Jugendliche und etwa 31.200 der Leistungsempfänger waren mindestens 65 Jahre alt. Nach wie vor erhalten überwiegend behinderte Menschen in Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe (460.540) gegenüber 248.912 außerhalb von Einrichtungen.



Erhebliche Zunahme der Leistungsberechtigten

Die hohen Kosten für die Eingliederungshilfe sind die Folge eines seit Jahrzehnten zu beobachtenden Anstiegs der leistungsberechtigten behinderten Menschen. 1967 erhielten erstmals mehr als 100.000 Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, 1984 wurde die Zahl 200.000 überschritten. Seit 1992 (ca. 345.000 Leistungsberechtigte) hat sich ihre Zahl nochmals fast verdoppelt. Der wesentliche Grund für die Zunahme ist die steigende Population von alten Menschen mit Behinderung. Dies ist zunächst auf den rasanten medizinischen Fortschritt zurückzuführen. Hinzu kommt, dass nach dem Ende der Nazidiktatur und dem Zweiten Weltkrieg erstmals Menschen, die von Geburt an oder seit ihrer Kindheit mit einer Behinderung leben, das Rentenalter erreichen.

Für die ebenfalls im SGB XII geregelte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden ca. 3,8 Milliarden Euro aufgewandt. Rund 768.000 Menschen erhielten diese Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Knapp die Hälfte von Ihnen (ca. 358.000) war jünger als 65 Jahre. Die Mehrheit (ca. 580.000) lebt außerhalb von Einrichtungen. Die durchschnittliche monatliche Leistung betrug einschließlich der anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft 638 Euro. Hierbei ist ein erhebliches Stadt-Landgefälle zu berücksichtigen: Während die Sozialhilfeträger für eine Unterkunft monatlich in Berlin 335 Euro und in Hamburg 354 Euro aufwenden müssen, liegen die Aufwendungen in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unter 235 Euro.

Aus Pressemitteilungen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Arzneimittelrücknahme

Früher konnten Patienten Arzneimittel, die sie nicht mehr benötigten oder die verfallen waren, problemlos in der Apotheke abgeben. Die Altmedikamente wurden dann kostenlos über das Abholssystem „Remedica“ entsorgt. Eine Recyclingfirma übernahm die Rücknahme von Arzneimittelverpackungen und bot als Zusatzdienstleistung auch die Rückführung und Beseitigung von Altmedikamenten an. Im Juni 2009 trat allerdings eine Änderung der Verpackungsverordnung in Kraft, die diese Branchenlösung für die Recyclingfirma nicht mehr lukrativ macht. Die Apotheken stehen nun vor dem Problem, eigene (regionale) Lösungen für die Entsorgung der zurückgebrachten Medikamente zu finden und zu finanzieren. Eine Pflicht der Annahme von Altmedikamenten besteht nicht, allerdings bieten viele Apotheken diesen Service nach wie vor an. Alternativ können Patienten alte Arzneimittel als „Siedlungsabfall“ über den Hausmüll entsorgen. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass eine nachträgliche Entnahme (z.B. durch Kinder) nicht möglich ist.

Quelle: forum 1. Quartal 2010

Redaktionelle Hinweise:

Die Begrifflichkeit „Vormundschaftsgericht“ entstammt den Artikeln der Fachzeitschriften. Wir weisen darauf hin, dass Begriffe wie „Vormundschaftsgericht“, „Vormundschaftsrichter“ seit dem 01.09.2009 durch das „Betreuungsgericht“, bzw. „Betreuungsrichter“ ersetzt wurde. Dieses wird gesetzlich im FamFG definiert. In unserer letzten Ausgabe haben wir die Namensänderungen in Betreuungsangelegenheiten erwähnt..

Zu guter Letzt

*Keinen verderben zu lassen,
auch nicht sich selber
Jeden mit Glück erfüllen,
auch sich,
Ist gut.*

Bertold Brecht

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz